

nicht öffentlich

Dringlichkeitsentscheidungen

8. Grundstücksangelegenheit; Erwerb eines bebauten Grundstücks

Angelegenheiten des Teilnehmungsmanagements

9. Krankenhaus Düren gGmbH - Anteilsverkauf

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 15.03.2023

gez. Frank Peter Ullrich

Bürgermeister

(39)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2023 vom 14.03.2023

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 15.02.2023 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept (Anlage 2), an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 02.04.2023 (Trödel- und Kindertrödelmarkt)
- Sonntag, 17.09.2023 (Stadtfest)
- Sonntag, 22.10.2023 (Herbstmarkt)
- Sonntag, 17.12.2023 (Weihnachtliches Düren mit Weihnachtsmarkt und Weihnachtskirmes)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.03.2023

gez. Frank Peter Ullrich
(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister



